

# Sportgemeinschaft 1924 e.V. Laufenselden

## Vereinssatzung

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

1. Die Sportgemeinschaft 1924 e.V. Laufenselden mit Sitz in Heidenrod – Laufenselden erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976.

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Landessportbundes und des Hessischen Fußballverbandes.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Vereinssports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 2

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### § 3

#### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur unter Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann -nach vorheriger Anhörung- vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

### § 4

#### Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden alljährlich von der

Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 10. Lebensjahr an Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

## § 6

### Maßregelungen

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnung des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## §7

### Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## §8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr (November/Dezember) statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand dies beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und Bekanntgabe in der Lokalpresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Dies muss folgende Punkte enthalten.

- a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenführer,
    - c) Entlastung des Vorstandes,
    - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
  9. Geheime Abstimmung ist nur bei Wahlen zulässig.

## §9

### Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend ausgeschlossen
  - 1.1. dem Vorsitzenden,
  - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 1.3. dem Schatzmeister und
  - 1.4. dem Geschäftsführer,

darüber hinaus als Gesamtvorstand, bestehend aus

- a) dem Jugendleiter,
  - b) drei Beisitzern für besondere Aufgaben (für den schriftlichen Bereich, das Kassenwesen und Allgemeines)
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
  3. Der Ressortleiter für Jugendsport wird im Benehmen mit den Jugendlichen des Vereins in der Mitgliederversammlung gewählt.
  4. Die Mannschaftsbetreuer werden von den einzelnen Mannschaften gewählt.
  5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert. Oder drei Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen. Der

Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Bewilligung der Ausgaben,
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

#### §10

##### Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder berufen werden.
2. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen erfolgt nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden eingeladen.

#### §11

##### Abteilungen

Für den Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

#### §12

##### Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Arbeitsgruppen ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### §13

##### Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

#### §14

##### Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeister.

#### §15

##### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichem Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von 7 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichem Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.

4. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heidenrod unter Bedingung, dass es unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden für eine Neugründung als Nachfolge der Sportgemeinschaft 1924 e.V. Laufenselden im Ortsteil Laufenselden verwendet wird.

Beschlossen am 23. November 1979 in der Mitgliederversammlung. Die bisher gültige Satzung tritt hiermit außer Kraft.